

Kundmachung

Stellplatzverordnung

der Stadtgemeinde Wörgl über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätzeverordnung) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2017

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBL.Nr. 57/2011, in der Fassung LGBL.Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zu errichten und zu erhalten.

Innerhalb des im Zonenplan der Anlage A schwarz umrandet ausgewiesenen Bereiches dürfen Abstellmöglichkeiten nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.

Zum Zwecke der Berechnung der Stellplatzanzahl für Wohnbauvorhaben wird auf die Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde Bedacht genommen. Innerhalb der Gemeinde wird deshalb zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet, dem übrigen Siedlungsgebiet und Hennersberg unterschieden. Das Hauptsiedlungsgebiet bilden dabei jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden. Das Hauptsiedlungsgebiet ist in der Beilage B rot umrandet ausgewiesen.

Die Anlagen A und B bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Stellplatzanzahl		
	Hauptsiedlungsgebiet	Übriges Siedlungsgebiet	Hennersberg
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten			
bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0	1,2	1,6
61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5	1,8	2,4
81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7	2,0	2,8
mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,1	2,3	3,0

<i>Beherbergungsbetriebe</i>			
Je angefangene zwei Zimmer oder je angefangene drei Betten		1	
Mindestens jedoch		1	
<i>Gaststätten, Cafes, Veranstaltungsgebäude (Vereinsheime)</i>			
Je angefangener fünf Sitzplätze oder je angefangene 10 m ²		1	
Mindestens jedoch		1	
Bei der Berechnung nach m ² bleiben Nebenräume wie Küche, Gänge, WC, Lager, Abstellräume etc. unberücksichtigt			
<i>Geschäfte</i>			
Für die ersten 45 m ² reine Kundenfläche		2	
Für je weitere angefangene 30 m ² reine Kundenfläche (46-75 m ² usw.)		1	
<i>Altenheime</i>			
Je angefangene zehn Betten		1	
<i>Sonstige Heime, Schwesternheime, Ledigenheime, Jugendherbergen, Arbeitnehmerwohnheime</i>			
Je angefangene drei Betten		1	
Mindestens jedoch		1	
<i>Schulen</i>			
Pflichtschulen, Kindergärten, Horte			
Je Klassenraum bzw. Gruppenraum		1	
Mittlere und berufsbildende Schulen			
Je Klassenraum		2	
<i>Krankenhäuser, Pflegeanstalten</i>			
Je angefangene drei Betten		1	
<i>Produktionshallen, Gewerbe- und Industriebetriebe</i>			
Je angefangene drei Beschäftigte oder		1	
Je angefangene 50 m ² (ohne Nass- und Nebenräume)		1	
Mindestens jedoch		1	
<i>Lagerhallen und Ausstellungsräume (Möbel und Autos)</i>			
Je Beschäftigten		1	
Mindestens jedoch je angefangene 100 m ² Ausstellungsfläche		1	
Für reine Lagerhäuser jedoch mindestens		1	
<i>Verwaltungsgebäude, Büros, Banken etc.</i>			
Je angefangene 30 m ² Fläche ohne Nebenräume		1,5	
Mindestens jedoch		2	
Bei Büros in Verbindung mit Geschäften oder Gewerbebetrieben sind die Nutzflächen zu addieren; aus dieser Summe ist die Stellplatzanzahl zu ermitteln			

<i>Ordinationen</i> Je angefangene 20 m ² Zur Berechnung sind Ordinationsräume einschließlich Technikräume, Röntgenräume, Therapie- und Warteräume usw., jedoch ohne Nass- und Nebenräume heranzuziehen	1
<i>Theater, Kinos, Vortragssäle</i> Je angefangene sieben Sitzplätze oder je angefangene 10 m ² Reine Saalfläche ohne Nebenräume und ohne Bühne	1

- 2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
 - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
- 3) Die Stellplatzhöchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- 4) Die Festlegung der Anzahl der Stellplätze erfolgt in der Baubewilligung.

§ 3

Entsteht durch einen Zu- oder Umbau oder jede sonstige Änderung von Gebäuden, durch die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder durch die Änderung sonstiger baulicher Anlagen ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

§ 4

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Angaben in m² ist die Nutzfläche zu verstehen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten vom 9.11.2016 außer Kraft.

Der Zonenplan, Beilage A, und die Ausweisung des Hauptsiedlungsgebietes, Beilage B, liegen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.



Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl
h.wechner@stadt.woergl.at.

Angeschlagen am: 15.11.2017
Abgenommen am: 30.11.2017